

WAS – Prämienverbilligung 2026

Anspruch

Anspruch auf Prämienverbilligung hat nur

- wer am 1. Januar 2026 im Kanton Luzern wohnt (Wohnsitz)
- wer eine Krankenversicherung hat
- wer in bescheidenen Verhältnissen lebt. Das heisst, die Krankenkassenprämien sind höher als ein bestimmter Prozentsatz des massgebenden Einkommens.

Stichtag

Relevant sind die persönlichen und familiären Verhältnisse (z.B. Zivilstand) am 1. November 2025.

Anmeldung

Die Frist für die Anmeldung endet am 31. Oktober 2025. Bei einer Anmeldung während dem laufenden Jahr 2026 beginnt der Anspruch erst im Monat nach der Anmeldung.

Die Anmeldung ist online unter ipv.was-luzern.ch möglich. Sie kann aber auch bei WAS Ausgleichskasse Luzern oder bei der AHV-Zweigstelle der Wohnsitzgemeinde eingereicht werden.

Ehepartner/in, Kinder und junge Erwachsene bis Jahrgang 2001 in Ausbildung werden automatisch mitberechnet, weshalb es pro Familie im gleichen Haushalt nur eine Anmeldung braucht.

Junge Erwachsene mit Jahrgang 2001 bis 2007

Junge Erwachsene, die am 1. November 2025 nicht in Ausbildung sind, melden sich selber an.

Junge Erwachsene in Ausbildung werden zusammen mit den Eltern berechnet. Sie müssen sich nicht selber anmelden, wenn sie am Stichtag 1. November 2025 bei ihren Eltern wohnen. Wohnen sie in einem eigenen Haushalt, müssen sie sich selber anmelden.

80% Richtprämie für Kinder oder 50% Richtprämie für junge Erwachsene in Ausbildung

Kinder mit Jahrgängen 2008 bis 2026 haben Anspruch auf 80% der Richtprämie.

Junge Erwachsene in einer mindestens sechs Monate dauernden Ausbildung mit Jahrgängen 2001 bis 2007 haben Anspruch auf 50% der Richtprämie.

Es gibt eine Einkommensobergrenze.

Trennung 2025

Trennt sich ein Ehepaar vor dem 1. November 2025, müssen sich beide Personen selber anmelden.

Auszahlung der Prämienverbilligung

Wir zahlen die Prämienverbilligung direkt an die Krankenkasse. Diese zieht den Betrag von den Prämienrechnungen ab. Ist die Prämienverbilligung höher als die geschuldete Krankenkassenprämie, wird die Differenz nicht ausbezahlt.

Berechnung

Für die Berechnung ist die letzte rechtskräftige Steueranmeldung massgebend. Diese darf nicht älter sein als vier Jahre. Ist die letzte Steueranmeldung eine Ermessensanmeldung, besteht kein Anspruch auf Prämienverbilligung.

Das massgebende Einkommen für die Prämienverbilligung wird aus dem Nettoeinkommen und 10% des Reinvermögens sowie allfälligen Aufrechnungen und Abzügen berechnet.

Es gibt eine Vermögensobergrenze.

Nicht erwerbstätige Familienangehörige, die in EU/EFTA-Staaten wohnen

Bitte melden Sie uns, falls Sie nicht erwerbstätige Familienangehörige haben, die in einem EU/EFTA-Staat wohnen und in der Schweiz versichert sind. Diese Personen werden nicht automatisch mitberechnet.

Neuberechnung des Anspruchs

Falls sich Ihre finanzielle Situation im Jahr 2026 im Vergleich zur verwendeten Steueranmeldung um mehr als 25% verschlechtert hat, können Sie eine neue Berechnung beantragen. Stellen Sie das Gesuch unter www.was-luzern.ch/ipv bis spätestens am 31. Dezember 2026.

Hinweis

Dieses Informationsblatt gibt eine Übersicht. Für die Beurteilung von Einzelfällen gelten ausschliesslich die gesetzlichen Bestimmungen. Weitere Informationen finden Sie unter www.was-luzern.ch/ipv.